

CH_VB 86.021 vom 4. Juni 1986

Bundesverwaltung, 1986-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.021

FR: CH_VB 86.021 du 4 juin 1986

IT: CH_VB 86.021 del 4 giugno 1986

Erwägungen

E. 04

Séance Seduta Geschäftsnummer 86.021 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.06.1986 - 16:00 Date Data Seite 607-611 Page Pagina Ref. No 20 014 356 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

E. 4

Juni 1986 N 611 Geschäftsbericht des Bundesrates tion mit den Gerichtsdelegationen unter anderem auch die Mitarbeit der ordentlichen und ausserordentlichen Ersatz- richter, die Darstellung der Rechtssprechung im Geschäfts- bericht und die verzögerte Publikation der Bundesgerichts- entscheide behandelt worden. Steffen: Ich spreche zum Absatz 6, Kassationshof des Bun- desgerichtes, Seite 382 oben. Hier wird die Rechtsprechung zu Artikel 210 des Strafgesetzes präzisiert. Insetrate von Pro- stituierten, welche nur einen Namen, eine Telefonnummer und Zeitangaben enthalten, erfüllen für sich allein den Tat- bestand der Veröffentlichung von Gelegenheit zur Unzucht nicht. Punktum. Dieser Beschluss ist Glied einer Kette von Urteilen des Kassationshofes, die damit begründet werden, die allgemei- nen sittlichen Normen der Bevölkerung hätten sich verän- dert. Damit gibt man den Gesetzesartikeln, die auch für den Laien einigermaßen verständlich sind, durch Interpretation einen veränderten Gehalt, der äusserlich nicht mehr sicht- bar ist. Die Wirksamkeit dieser Artikel wird dadurch beschränkt und ausgehöhlt. Mich hätte interessiert, wie ein Gericht den Pegel der allgemein anerkannten sittlichen Norm ermittelt. Doch wohl hoffentlich nicht aufgrund der Frage- und Ant- wortspalte von Frau Martha Emmenegger im «Blick». Der Kassationshof des Bundesgerichts hat sich 1985 und Anfang 1986 mit einem Urteil des Zürcher Obergerichts beschäftigt und dieses aufgehoben. Ich spreche von der Kontroverse um die Aufführung des Films «Das Gespenst» von Herbert Achternbusch. Wir Mitglieder dieses Rates erhielten von der Vereinigung «Pro Ventate» einen Brief mit Datum vom 21. Mai, und so nehme ich an, dass Sie über die Umstände im Bild sind, wurden diese doch auch von den Medien ausgiebig besprochen. Ich füge meinen Aeusserungen zum Geschäftsbericht des Bundesgerichts eine persönliche Erklärung an. Wir werden zu Beginn jeder Session von Herrn Kol lega Oester zu r Besin- nung unter der Bundeskuppel eingeladen. Heute morgen hat man sich versammelt. Christen aus allen Denominatio- nen, Leute, die an Gott und die Erlösung in Jesus Christus glauben. Herbert Achternbusch, der Verfasser und Haupt- darsteller des vom Bundesgericht freigegebenen Films «Das Gespenst», hat in einem Brief an ein österreichisches Gre- mium folgendes geschrieben, ich zitiere aus dem katholi- schen Pfarrblatt für den Kanton Aargau vom 1. Juni 1986: «Wer bei dem verheerenden Zustand unserer Welt weiterhin an Gott glaubt, ist

ein Ferkel.» Ein Schwein also. Mit dieser Äusserung hat Achternbusch viele in diesem Saal, auch mich, verletzt und beleidigt. Ich habe mir den Film «Das Gespenst» widerwillig angesehen. Hier meine Feststellung in kürzester Form: Alles, was einem Christen heilig ist, wird auf gotteslästerliche Art und Weise in den Schmutz gezogen. Gewaltentrennung in Ehren. Als Mitglied der Legislative muss ich an die Adresse des Kassationshofes meine Entrüstung darüber äussern, dass dieser letzte Beschluss einer schrankenlosen Darstellungsfreiheit Tür und Tor öffnet, die auch die Verunglimpfung des Höchsten Herrn mit einbezieht. Mich kümmert wenig, ob der Verfasser gemeine Absicht hat oder nicht. Die Lächerlichmachung von Jesus Christus ist eine Gotteslästerung. So empfinden nicht nur Christen, sondern all jene, denen Toleranz nicht nur als Schlagwort dient. Ich bitte Sie, Frau Bundesrätin, und Sie, meine Kolleginnen und Kollegen, diesen Fragenkomplex über den Grenzzaun der Gewalttrennung hinweg zu bedenken. Frau Grendelmeier: Dass das Bundesgericht hoffnungslos überlastet ist, hat sich herumgesprochen, und ich glaube tatsächlich, dass die OG-Revision für das Bundesgericht eines der wichtigsten Geschäfte der nächsten Zeit sein wird. Auch wenn bereits, wie Herr Kollege Eng ausgeführt hat, schon einiges an Verwaltungsmässigem, an Organisatorischem in die Wege geleitet worden ist, so ist das Bundesgericht jedoch noch weit davon entfernt, ein moderner Betrieb zu sein. Zusätzliche massive Massnahmen sind notwendig. ' So ist zum Beispiel aus Kreisen der Anwaltschaft gelegentlich zu hören, dass der Verkehr mit dem Bundesgericht besonders dann mühsam ist, wenn es sich um sehr eilige Dinge handelt, weil in solchen Fällen immer zu einem Mittel gegriffen werden muss, das im übrigen Geschäftsbetrieb längst ausser Gefecht gesetzt worden ist, nämlich zum Telegramm. Dies deshalb, weil das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bis heute offenbar weder einen Telex noch gar einen Telefax-Anschluss besitzt. Jedenfalls ist weder der eine noch der andere im neusten Verzeichnis aufzufinden. Nachdem selbst die Bundesversammlung - Sie wissen es so gut wie ich, wir sind nicht verwöhnt - einen eigenen Fernschreiber besitzt, schiene es mir doch an der Zeit zu sein, dass die Verwaltungskommission des Bundesgerichts die Möglichkeiten der modernen Telekommunikation ebenfalls entdeckt und sie dann nutzt. Dies ist selbstverständlich eine Entscheidung, die das Gericht in eigener Kompetenz und im Rahmen des üblichen Budgets treffen kann. Sinnvollerweise überprüft es dann auch gleich die Frage des Anschlusses an den Teletex-Dienst, der dieses Jahr eröffnet wird, damit es wenigstens in diesem Bereich auf der Höhe der Zeit bleibt. Bundesrätin Kopp: Ich kann mich kurz fassen und die beiden Fragen auch gemeinsam beantworten. Herr Steffen, dieser Grenzzaun, den Sie angesprochen haben, lässt sich nicht einfach überspringen. Ich muss hier feststellen, dass das Bundesgericht in keiner Art und Weise der Weisungsbefugnis meines Departementes untersteht, es untersteht direkt der Geschäftsprüfungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission ist dasjenige Gremium, das zuständig ist für das Bundesgericht, aber nicht was den Inhalt seiner Rechtsprechung angeht, denn hier gilt die Gewalttrennung, sondern wenn sie an der Geschäftsentwicklung etwas auszusetzen hat. Die Anregung, die Frau Grendelmeier gemacht hat, richtet sich nicht an mich, sondern an die Geschäftsprüfungskommission. Ich darf Sie aber immerhin darauf aufmerksam machen, dass das Bundesgericht gerade im Moment - davon konnte sich auch die zuständige Kommission überzeugen - enorme Anstrengungen unternimmt, um auch den Anschluss an die moderne Technik zu finden. Le président: Nous examinons maintenant l'arrêté fédéral approuvant la gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances. Eintreten ist obligatorisch L'entrée en matière est acquise de plein droit Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress,

Art. 1 und 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, art. 1 et 2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlusentwurfes 73Stimmen (Einstimmigkeit) Abschreibung - Classement Le président: Le Conseil fédéral propose le classement des propositions, motions et postulats, conformément à la liste qui figure aux pages 65 à 67 de la version française, 61 à 63 de la version allemande du Cahier spécial en annexe au rapport de gestion. Zustimmung - Adhésion An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1985 Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1985 In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.